

Benutzungsordnung

für das städtische Freibad Kaufbeuren
und das städtische Erlebnisbad Neugablonz

(Badeordnung)

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Kaufbeuren unterhält und betreibt das Freibad Kaufbeuren, Berliner Platz 4 und das Erlebnisbad Neugablonz, Gewerbestraße 85 als öffentliche Einrichtungen, die nach Maßgabe dieser Badeordnung jedermann zur Benutzung zugänglich sind.
- (2) Bei dem Betrieb verfolgt die Stadt gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens gefördert werden soll.

§ 2

Verbindlichkeit der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit in den Bädern. Die Besucher der Bäder (Badegäste) sollen dort Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse aller Badegäste.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Badepersonals.
- (3) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen die Schwimmmeister, der Betriebsleiter oder die Liegenschaftsverwaltung entgegen.

§ 3

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung der Bäder und ihrer Einrichtungen steht jedermann im Rahmen dieser Badeordnung gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren frei.
- (2) Von der Benutzung der Bäder ausgeschlossen sind
 - a) Kinder unter 8 Jahren ohne volljährige Begleitperson;
 - b) Blinde ohne Begleitperson;
 - c) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
 - d) Personen, die Tiere mit sich führen;
 - e) Personen mit anstoßerregenden Krankheiten;
- (3) Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (4) Die Benutzungsberechtigung (Abs. 1) schließt nicht die Befugnis ein, ohne die Genehmigung der Stadt Kaufbeuren innerhalb der Freibäder Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 4

Vereine, Verbände, Schulen, Bundeswehr

- (1) Diese Badeordnung gilt entsprechend für die Benutzung der Bäder durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen und der Bundeswehr.
- (2) Badbenutzer im Sinne des Abs. 1 genießen jede vertretbare Förderung; sie sind jedoch den anderen Badbenutzern grundsätzlich nicht bevorrechtigt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.
- (3) Bei jeder Benutzung der Bäder durch geschlossene Abteilungen oder Schulklassen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese hat für die Einhaltung der Badeordnung und die Beachtung der Anordnungen des Badpersonal sorgen. Die eigene Aufsichtspflicht des Badpersonals (§13) bleibt daneben unberührt.

- (4) Schwimmsportliche Veranstaltungen in den Freibädern bedürfen der schriftlichen Erlaubnis.

§ 5

Betriebszeit und tägliche Öffnungszeiten

- (1) Die jährliche Betriebszeit wird von der Stadt festgelegt.
- (2) Der Jordan Badepark ist während des Parallelbetriebs geöffnet:
Montag – Freitag: 09.00 – 20.00 Uhr
Samstag, Sonntag: 9.00 – 20.00 Uhr
Das Erlebnisbad ist geöffnet:
Mai und September von Montag bis Sonntag: 10.00 – 20.00 Uhr
Juni – August von Montag bis Sonntag: 9.00 – 20.00 Uhr
Die Becken müssen bis 19.45 Uhr verlassen werden.
- (3) Während der Betriebszeit
ist das Freibad Kaufbeuren von Montag - Freitag von 09.00 - 20.00 Uhr
und am Samstag und Sonntag von 9.00 - 20.00 Uhr geöffnet, das Erlebnisbad
Neugablonz ist im Mai von Montag - Sonntag von 10.00 - 20.00 Uhr, in den Mona-
ten Juni, Juli, August von Montag – Sonntag von 9.00 – 20.00 Uhr und im Sep-
tember von 10.00 Uhr – 19.00 Uhr geöffnet.
- (4) 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgege-
ben und Badegäste nicht mehr zugelassen.
- (5) Die Schwimmmeister sind berechtigt, aus zwingenden Gründen insbesondere bei
Überfüllung, ungünstiger Witterung und unvorhergesehenen Ereignissen, die Bä-
der zeitweise für den Besuch zu sperren oder vorzeitig zu schließen. Die Stadt
Kaufbeuren kann die Benutzung der Freibäder aus wirtschaftlichen Gründen (z. B.
langanhaltende Schlechtwetterperiode) einschränken oder einstellen.
- (6) Bei schwimmsportlichen Veranstaltungen (§ 4 Abs. 4) können die Schwimmbe-
cken ganz oder teilweise für den allgemeinen Badebetrieb gesperrt werden. Diese
Regelung gilt sinngemäß für den Übungsbetrieb der Schulen, Vereine und Hilfsor-
ganisationen.

§ 6

Kleideraufbewahrung

- (1) Den Badegästen stehen Umkleidekabinen und die vorhandenen Einrichtungen zur Kleideraufbewahrung (Schließfächer) zur Verfügung. Die für eine Saison zu mietenden Schließfächer im Erlebnisbad Neugablonz können nur gegen Entrichtung der vorgesehenen Gebühr beansprucht werden.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung eines Schlüssels der Schließfachanlage (Safe-O-Mat Pfandschlösser) der Freibäder ist ein Betrag von 10,20 € zu entrichten.
- (3) Die durch Verlust oder Beschädigung eines Schlüssels für den Umbau der Schließfachanlage entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu ersetzen.

§ 7

Benutzung der Sportanlagen

Die vorhandenen Sportanlagen in den Freibädern (Tischtennisplatten, Schach, Volleyball-, Basketball-, u.a. Spielfelder) stehen den Badegästen kostenlos zur Verfügung. Sportgeräte wie Bälle, Tischtennisschläger usw. werden nicht ausgegeben.

§ 8

Fundgegenstände

- (1) Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind unverzüglich an der Badkasse oder beim Schwimmmeister abzugeben.
- (2) Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 978 ff) behandelt. Sie werden bei der Badkasse aufbewahrt und, falls sie vom Verlierer nicht abgeholt werden, spätestens zum Ende der Saison an das Fundamt der Stadt Kaufbeuren abgegeben.

§ 9

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was gegen die allgemeine Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit in den Bädern oder gegen die guten Sitten verstößt. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Badeeinrichtungen einschließlich der Grünanlagen und Anpflanzungen sind schonend zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Anlagen sowie der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände ist untersagt.
- (3) Vorgefundene Verunreinigungen oder Beschädigungen sind sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einwendungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Nicht gestattet ist insbesondere
 - a) das Lärmen und der Betrieb von Geräten zur Musikwiedergabe (z.B. Radios, CD Player und Musikinstrumente),
 - b) das Wegwerfen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter,
 - c) das Spielen mit Bällen, Wurfringen oder ähnlichen Gegenständen außerhalb der dazu bestimmten Plätze,
 - d) das Rauchen, das Benützen von Behältnissen aus Glas (z.B. Gläser, Flaschen) im Umkleide- und Sanitärbereich sowie an den Beckenumgängen,
 - e) Seitwärts von den Sprungbrettern zu springen.
 - f) das Ausspucken in der gesamten Anlage
 - g) das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren Zustimmung
 - h) das Fotografieren und Filmen unter Wasser; Ausnahmen im Rahmen des Vereinsports sind möglich, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

- (5) Fahrzeuge sind außerhalb der Bäder auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Für Diebstahl von Fahrzeugen, für Schäden an Fahrzeugen durch Diebstahl und Einbruch sowie anderweitige Beschädigungen übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10

Körperreinigung

- (1) Jeder Badegast hat sich vor dem Betreten der Becken abzubrausen.
- (2) In den Becken, Durchschreitebecken und Außenduschen ist die Verwendung von Seife und sonstigen Reinigungsmitteln nicht zulässig.

§ 11

Verhalten an und in den Becken

- (1) Das Schwimm- bzw. Sprungbecken im Freibad Kaufbeuren sowie das Schwimm- und Sprungbecken im Erlebnisbad Neugablonz dürfen nur von geübten Schwimmern benützt werden. Kinder und Jugendliche dürfen diese Anlagen, einschließlich der Beckenumgänge, nur benützen, wenn sie mindestens die Prüfung zum Deutschen Jugendschwimmabzeichen in Bronze (Freischwimmer) abgelegt haben und das entsprechende Abzeichen sichtbar an ihrer Badekleidung tragen.
- (2) Die Benützung der Sprunganlagen (Startblöcke, Sprungbretter, Sprungplattform) ist nur gestattet, wenn sie dafür freigegeben sind und erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer der Sprunganlagen haben sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Becken frei ist. Die Sprungbecken sind sofort auf dem kürzesten Weg über die Ausstiegsleiter zu verlassen.
- (3) Die Sicherheitshinweise an der Rutsche sind zu befolgen, das Rutschern erfolgt auf eigene Gefahr. Bei der Rutsche ist ein ausreichender Abstand angebracht, als Orientierungshilfe ist ein Rutschenelement markiert. Nach dem Eintauchen im Zielbereich sollen sich die Benutzer vom jeweiligen Auslauf weg in Richtung Beckenausgang bewegen. Es darf keine Unterbrechung des Rutschvorganges erfolgen, z.B. durch Festhalten am Handlauf des Rutschenprofiles. Im Zielbereich dürfen sich keine unbefugten Personen aufhalten. Auf den Treppen und Podesten, sollen sich die Benutzer so verhalten, dass keine Unfallgefahren durch Drängelei oder Ähnliches entstehen. Bei Gewitter wird der Rutschenbetrieb aus Sicherheits-

gründen eingestellt. Es ist aus Sicherheitsgründen verboten, auf der Rutschbahn hinaufzulaufen.

- (4) Während des Wellenbetriebes, darf der Wellenball nicht untertaucht werden. Das Springen auf den Wellenball ist verboten. Das Wellenbecken dürfen nur Kinder und Jugendliche benützen, die die Prüfung zum Deutschen Jugendschwimmabzeichen in Bronze (Freischwimmer) abgelegt haben und das entsprechende Abzeichen sichtbar an der Badekleidung tragen.
- (5) Das Wellnessbecken im Erlebnisbad Neugablonz und das Warmwasserbecken in Kaufbeuren dienen der Ruhe und Erholung; Toben, Springen usw. ist nicht erlaubt.
- (6) Es ist nicht gestattet
 - a) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
 - b) von den Beckenrändern außerhalb der Sprunganlagen in die Becken zu springen,
 - c) andere Badbenutzer durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen oder an Haltestangen und Einstiegsleitern zu turnen,
 - d) auf den Sprungbrettern unnötig zu wippen,
 - e) Badekleidung in den Becken auszuwaschen oder auszuwringen,
 - f) Schnorchelgeräte, Schwimmflossen, Taucherbrillen und sonstige Tauchgeräte zu verwenden; für geschlossene Übungsstunden können vom Schwimmmeister unter Haftungsausschluss Ausnahmen zugelassen werden.
 - g) in den Becken Badeschuhe zu tragen.
 - h) Unterhosen, allgemeine Sportbekleidung, Straßenbekleidung, Shorts bis unter die Kniehöhe und mehr als eine Badehose in den Becken zu tragen.

§ 12
Aufsicht

- (1) Das Badpersonal ist verpflichtet für Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit zu sorgen und berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Die Schwimmmeister üben im Rahmen der Badeordnung das Hausrecht aus. Sie sind befugt, Personen, die

a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,

b) andere Badegäste belästigen

c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,

aus dem Bade zu verweisen und ihnen den Zutritt zeitweilig oder bis zum Ende der Saison zu untersagen. Zuwiderhandlungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch (§§ 123 ff StGB) nach sich. Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht.

§ 13
Haftung der Badegäste

- (1) Die Badegäste haften für alle Schäden, die sie bei der Benützung der Bäder und ihrer Einrichtungen der Stadt oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
- (2) Wer das Bad stark verunreinigt, muss eine in der Gebührenordnung festgelegte Gebühr entrichten. Der Ersatz von Aufwendungen, die über diese Gebühr hinausgehen, bleibt vorbehalten.

§ 14
Haftung der Stadt

- (1) Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

- (2) Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden aller Art, die sich bei der Benutzung der Bäder und ihrer Einrichtungen ereignen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Benutzungsordnung für die Stadtbäder Kaufbeuren und Neugablonz außer Kraft.

Kaufbeuren,
Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse
Oberbürgermeister

